

Satzung des Berufsverbandes der Niedergelassenen Hämatologen und Onkologen in Baden-Württemberg (BNHO-BW) e.V.

Seite 1 von 6

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Berufsverband der Niedergelassenen Hämatologen und Onkologen in Baden-Württemberg e.V., abgekürzt „BNHO-BW“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das Jahr der Eintragung in das Vereinsregister ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, als Berufsverband die regionalen Interessen der in Baden-Württemberg in eigener Praxis niedergelassenen Hämatologen und Onkologen wissenschaftlich, berufspolitisch, sozialpolitisch und wirtschaftlich wahrzunehmen und nach außen zu vertreten. Der Verein strebt an, vom Berufsverband der niedergelassenen Hämatologen und Onkologen Deutschlands (BNHO e.V.) als Landesverband anerkannt zu werden. Ziel ist eine Optimierung der ambulanten Versorgung der Patienten mit bösartigen Erkrankungen vor allem durch
 - a) Wahrnehmung der Interessen der in eigener Praxis niedergelassenen Hämatologen und Onkologen in sozial- und gesundheitspolitischen Entscheidungsprozessen und gegenüber der Presse und anderen Informationsmedien,
 - b) Unterstützung und Durchsetzung berufspolitischer Belange einzelner, in eigener Praxis niedergelassener Hämatologen und Onkologen,
 - c) Zusammenarbeit mit anderen berufspolitischen und wissenschaftlich tätigen Organisationen, z.B. der Kassenärztlichen Vereinigung Baden- Württemberg, den Krankenkassen, den Tumorzentren und den onkologischen Schwerpunkten,
 - d) Angebote zur fachlichen Weiterbildung.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral, wirtschaftlich unabhängig und nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können in Baden-Württemberg mit vollem wirtschaftlichem Risiko entweder in eigener Praxis/MVZ niedergelassene oder in der Praxis/MVZ eines ordentlichen Mitglieds angestellte Internisten mit der Schwerpunktsbezeichnung Hämatologie und Onkologie werden. Er/sie soll Mitglied im Berufsverband der niedergelassenen Hämatologen Deutschlands (BNHO e.V.) sein, sofern die Aufnahmekriterien dafür erfüllt werden. Die Voraussetzungen und der Fortbestand der Voraussetzungen sind dem Vorstand durch die von diesem angeforderten Unterlagen nachzuweisen.

Satzung des Berufsverbandes der Niedergelassenen Hämatologen und Onkologen in Baden-Württemberg (BNHO-BW) e.V.

Seite 2 von 6

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. In ihm muss der Anmeldende
 - a) sich zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichten, und
 - b) Angaben dazu machen und belegen, dass er die in § 3 Abs. 1 dieser Satzung aufgestellten Kriterien erfüllt.

3. Über den schriftlichen, vollständigen Aufnahmeantrag entscheidet der engere Vorstand mit Zwei-Drittel- Mehrheit. Kommt eine Zwei-Drittel-Mehrheit für oder gegen einen Aufnahmeantrag nicht zu Stande, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme soll vor allem dann nicht abgelehnt werden, wenn der in eigener Praxis niedergelassene Anmeldende andernfalls gegenüber Mitgliedern in sachlich nicht gerechtfertigter Weise ungleich behandelt und unbillig einer Benachteiligung im Wettbewerb ausgesetzt würde. Eine Ablehnung ist in Sonderheit dann sachlich gerechtfertigt bzw. nicht unbillig, wenn der Anmeldende sich im Wettbewerb unlauter verhalten, namentlich gegen die berufsrechtlichen Vorschriften oder ärztlichen Gepflogenheiten verstoßen hat, die seine Aufnahme dem Verein als nicht zumutbar erscheinen lässt. Eine Zugehörigkeit des Anmeldenden zu einer dem Verband gleichartigen oder mit ihm konkurrierenden Vereinigung schließt grundsätzlich eine Mitgliedschaft aus.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) den Tod eines Mitglieds, oder
 - b) gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklärenden Austritt, der nur zum Geschäftsjahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich ist, oder
 - c) Ende der Niederlassung bzw. der Anstellung in der Praxis eines Mitglieds, oder
 - d) förmliche Ausschließung gemäß § 3 Abs. 4 dieser Satzung, oder
 - e) Ausschließung durch den engeren Vorstand, die dieser mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen kann, wenn das Mitglied mit zwei fälligen Beitrags- oder Umlagezahlungen in Verzug ist und nach Eintritt des Verzugs erfolglos zwei Mahnschreiben im Abstand von mindestens vier Wochen per Einschreiben mit Rückschein an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte Praxisadresse gerichtet worden sind oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds beantragt wird.
-
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

In erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt ein Mitglied insbesondere; siehe oben §3, Abs.3, „Ablehnung“.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Unterstützung des Vereins im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben in Anspruch

Satzung des Berufsverbandes der Niedergelassenen Hämatologen und Onkologen in Baden-Württemberg (BNHO-BW) e.V.

Seite 3 von 6

- zu nehmen. Jedes Mitglied kann Anträge an den Verein, den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen.
2. Die Mitglieder fördern Zweck und Ansehen des Verbandes nach besten Kräften. Sie haben deshalb die Pflicht, ärztliche Gepflogenheiten und berufsrechtliche Regeln einzuhalten. Ferner ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Verein sämtliche zur Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Auskünfte unverzüglich, spätestens binnen eines Monats zu erteilen sowie den sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen pünktlich nachzukommen. Die Auskünfte sind unter Beachtung der ärztlichen Schweigepflicht zu behandeln.
 3. Mitglieder dürfen nicht ohne Kenntnis und Zustimmung des engeren Vorstandes im Namen des BNHO-BW berufspolitisch aktiv werden.
 4. Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch eine einmalige Aufnahmegebühr und/oder einen periodisch fälligen Beitrag der Mitglieder gedeckt werden. Näheres wie Höhe und Fälligkeitszeitpunkt regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Sie kann auch unterschiedliche Aufnahmegebühren und Beiträge vorsehen. Abstufungen können etwa nach der Rechtsform der Berufstätigkeit der Mitglieder oder nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder, insbesondere im ersten Jahr nach der Niederlassung, vorgenommen werden.
 5. Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.
 6. Solange der Verein keine Geschäftsstelle eingerichtet hat, erbringen die Mitglieder des Vorstandes, insbes. der Vorsitzende, Leistungen für den Verein, für die er die Ressourcen der eigenen Praxis in Anspruch nehmen muss. Hierfür ist ein angemessener Ausgleich zu gewähren

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, abzuhalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse das erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.
2. Der Vorstand beruft eine Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen zuvor durch Email oder Fax unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung ein. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch Email oder Fax an alle Mitglieder nach Maßgabe des zuletzt veröffentlichten Mitgliederzeichnisses die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Im Mitgliederverzeichnis noch nicht aufgeführte Mitglieder sind vom Vorstand über den Antrag zu unterrichten. Nimmt der Vorstand die beantragte Ergänzung nicht vor, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Ergänzung in offener Abstimmung.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, insbesondere über
 - a) die Entlastung von Vorstandsmitgliedern,

Satzung des Berufsverbandes der Niedergelassenen Hämatologen und Onkologen in Baden-Württemberg (BNHO-BW) e.V.

Seite 4 von 6

- b) den Haushaltsplan,
- c) einen Aufnahmeantrag im Fall des § 3 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung,
- d) die Ausschließung von Mitgliedern nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung,
- e) die Beitragsordnung gem. § 4 Abs. 3 dieser Satzung,
- f) außerordentliche Beiträge und Umlagen gem. § 4 Abs. 4 dieser Satzung,
- g) den Ersatz der Aufwendungen des Vorstands,
- h) im Falle der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins über die Verwendung des Vereinsvermögens,

sowie mit Zwei-Drittel-Mehrheit über

- i) Satzungsänderungen,
- j) die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter (in der Regel der Vorsitzende) kann von ihm als für die Versammlungsleitung erforderlich angesehene Hilfspersonen hinzuziehen, die auf die gebotene Verschwiegenheit zu verpflichten sind. Der Versammlungsleiter kann, vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidung der Versammlung, Gäste zulassen.
5. Die Versammlung darf während eines Punktes der Tagesordnung nicht von einem Vorstandsmitglied geleitet werden, das von diesem Tagesordnungspunkt persönlich berührt ist.
Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist - vorbehaltlich der Regelung in § 3 Abs. 4 - den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung per Fax oder Email an die zuletzt mitgeteilte Praxisanschrift zu übermitteln. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden
6. Jede Einzelperson, die Vereinsmitglied ist, und jeder Gesellschafter einer Arztgesellschaft oder Gemeinschaftspraxis, die Vereinsmitglied ist, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig, sofern die Stimmrechtsvollmacht dem Vorstand mindestens 48 Stunden vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung per Fax übermittelt wurde und dieser nicht unverzüglich nach Erhalt Zweifel an der Echtheit der Unterschrift geltend gemacht hat.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend oder vertreten sind. War eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, kann der Vorstand danach unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung eine erneute Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Die erneute Mitgliederversammlung ist hinsichtlich dieser Tagesordnungspunkte unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn der Vorstand hierauf in der Einladung hingewiesen hat; für ergänzend aufgenommene Tagesordnungspunkte gilt § 6 Abs. 7 Satz 1.

Satzung des Berufsverbandes der Niedergelassenen Hämatologen und Onkologen in Baden-Württemberg (BNHO-BW) e.V.

Seite 5 von 6

§ 7 Vorstand

1. Der engere Vorstand (im folgenden: Vorstand) des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Diese werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem engeren Vorstand und den Vertretern aus den vier KV-Bezirken bzw. den Bereichen der Bezirksärztekammern: Nordbaden, Nordwürttemberg, Südbaden und Südwürttemberg. Die in der ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder aus den jeweiligen Bezirken wählen mit jeweils einfacher Mehrheit maximal zwei Vertreter aus ihrem Bezirk in den erweiterten Vorstand. Befinden sich im engeren Vorstand bereits Mitglieder aus dem entsprechenden Bezirk, wird deren Zahl angerechnet.
3. Bestimmt die Mitgliederversammlung Rechnungsprüfer, sind diese nicht Mitglieder des Vorstands.
4. Der Vorstand kann jeweils für die Dauer seiner Amtszeit weitere Personen in den Vorstand berufen (kooptierte Mitglieder des Vorstands), die in Vorstandssitzungen Anwesenheits-, und Rederecht haben. Sofern ein Mitglied des Vereins Vorsitzender der landesweiten Onkologiekommision der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg, nicht jedoch gewähltes Vorstandsmitglied ist, soll er kooptiert werden.
5. Der engere Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jeweils zwei gewählte Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein rechtsgeschäftlich nach außen (§ 26 BGB). Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und kann sich dazu eine Geschäftsordnung geben, falls die Mitgliederversammlung keine solche aufstellt. Dabei hat der Vorstand sich von den Zielen des Vereins, dieser Satzung und den getroffenen Beschlüssen leiten zu lassen.
6. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte mit Zweidrittelmehrheit den Regionalvertreter im erweiterten Bundesvorstand des BNHO.
7. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in mindestens eine Woche vorher vom Vorsitzenden angekündigten Vorstandssitzungen oder Telefonkonferenzen, über die eine von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen ist, oder im schriftlichen Verfahren. Jedes Vorstandsmitglied kann bei Verhinderung an dem angekündigten Termin ein Mal die Verlegung der Vorstandssitzung oder Telefonkonferenz um höchstens eine Woche, bei einem Termin in den Schulferien um zwei Wochen, verlangen. Die erneute Verlegung des neuen Termins kann dann nur ein Vorstandsmitglied verlangen, das nicht die Verlegung des zuletzt angekündigten Termins verlangt hatte. Wurde kein Verlegungsantrag gestellt, ist der Vorstand unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.

§ 8 Schiedsgericht

1. Über sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Verband, seinen Vertretern und Mitgliedern - mit Ausnahme von Streitigkeiten zu Beitragsfragen und Streitigkeiten innerhalb einer Mitgliedspraxis - entscheidet unter Ausschluss des

Satzung des Berufsverbandes der Niedergelassenen Hämatologen und Onkologen in Baden-Württemberg (BNHO-BW) e.V.

Seite 6 von 6

ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht, das am Schiedsort Karlsruhe folgendermaßen gebildet wird: Zunächst bestimmt jede Partei einen Schiedsrichter. Erfüllt eine Partei das Verlangen der anderen Partei, einen Schiedsrichter zu benennen, nicht innerhalb von zwei Wochen, so kann diese andere Partei das Oberlandesgericht am Schiedsort um die Berufung eines Schiedsrichters ersuchen. Das Oberlandesgericht hat dabei darauf zu achten, dass mindestens ein Schiedsrichter die Befähigung zum Richteramt hat und dass mindestens ein Schiedsrichter seit mindestens fünf Jahren in eigener (Einzel- oder Gemeinschafts-)Praxis mit Zulassung zur kassenärztlichen Versorgung tätig ist. Sodann unternehmen die beiden Schiedsrichter den Versuch einer Einigung. Schlägt dieses Bemühen fehl, wählen beide Schiedsrichter einen Obmann. Misslingt die Bestellung eines Obmanns, hat das Oberlandesgericht am Schiedsort ihn zu bestellen.

2. Das Recht in dringenden Fällen vorläufigen Rechtsschutz bei dem zuständigen ordentlichen Gericht zu beantragen wird durch diese Satzung nicht berührt.
3. Das Schiedsgerichtsverfahren wird durch die Schiedsverfahrensordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V., Köln, geregelt.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die bei Fassung des Auflösungsbeschlusses bzw. bei Zustellung der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder, sofern die Mitgliederversammlung nicht aus diesem Anlass etwas anderes beschließt. Bei Mitgliederlosigkeit fällt das Restvermögen an die deutsche Sektion von Ärzte ohne Grenzen.

Errichtung der Satzung in Karlsruhe am 19. Januar 2009